

Zur Mehrsprachigkeit der schweizerischen Gesetzgebung im Allgemeinen

Bernhard Schnyder | *Die Tatsache, dass im schweizerischen Recht die deutsche, französische und italienische Fassung gleichermassen verbindlich sind, stellt nicht nur an die Gesetzgebung, sondern auch an die Auslegung hohe Ansprüche – aber sie schafft gleichzeitig mehr Klarheit.*

Der vorliegende Aufsatz geht zurück auf meinen Beitrag «Die Dreisprachigkeit des ZGB: Last oder Hilfe?», in «Mélanges en l'honneur de Henri-Robert Schüpbach»/éd. par Pierre-Henri Bolle – Bâle, Genève, Munich, 2000, 37 ff. Er deckt sich weitgehend mit dem Referat, das ich an der Wissenschaftlichen Tagung 2001 der Schweizerischen Gesellschaft für Gesetzgebung vom 11. Mai 2001 in Bern gehalten habe.

1 Die gesetzlichen Grundlagen

Die gesamte eidgenössische Gesetzgebung ist dadurch charakterisiert, dass «der Wortlaut» der Gesetze aus drei Wortlauten besteht: aus dem deutschen, dem französischen und dem italienischen Text. Grundlage dafür bildet die Bundesverfassung. Artikel 116 der Bundesverfassung von 1874 lautete: «Die drei Hauptsprachen der Schweiz, die deutsche, französische und italienische, sind die Nationalsprachen des Bundes.»

Diese Bestimmung war bereits in der Tagsatzung von 1848 aufgestellt worden (Burckhardt 1931, 804). 1938 wurde der Sprachenartikel revidiert und das Rätoromanische in den Rang einer Landessprache erhoben. Artikel 116 BV hatte nun folgenden Wortlaut:

¹ *Das Deutsche, Französische, Italienische und Rätoromanische sind die Nationalsprachen der Schweiz.*

² *Als Amtssprachen des Bundes werden das Deutsche, Französische und Italienische erklärt.*

In der Volksabstimmung vom 10. März 1996 wurde dieser Artikel erneut geändert. Die neue Fassung enthielt insbesondere einen Förderungsauftrag von Bund und Kantonen betreffend die Verständigung und den Austausch unter den Sprachgemeinschaften sowie einen Unterstützungsauftrag an den Bund zur Förderung der rätoromanischen und der italienischen Sprache. Der Text über die drei Amtssprachen des Bundes fand Unterschlupf im

neuen vierten Absatz von Artikel 116 BV und wurde ergänzt durch die Aussage:

⁴ *Im Verkehr mit Personen rätoromanischer Sprache ist auch das Rätomanische Amtssprache des Bundes. Das Gesetz regelt die Einzelheiten.*

Nach Artikel 4 und 70 der neuen, seit dem 1. Januar 2000 geltenden Bundesverfassung heisst es:

Art. 4 Landessprachen

Die Landessprachen sind Deutsch, Französisch, Italienisch und Rätomanisch.

Art. 70 Sprachen

¹ *Die Amtssprachen des Bundes sind Deutsch, Französisch und Italienisch. Im Verkehr mit Personen rätoromanischer Sprache ist auch das Rätomanische Amtssprache des Bundes.*

² *Die Kantone bestimmen ihre Amtssprachen. (...)*

³ *(...)*

⁴ *Der Bund unterstützt die mehrsprachigen Kantone bei der Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben.*

⁵ *(...)*

Im Französischen wird Landessprache mit «langue nationale», Amtssprache mit «langue officielle» wiedergegeben.¹ Die Kantone mit mehreren Amtssprachen im Sinne der Bundesverfassung sind: Bern, Freiburg, Graubünden und Wallis.

In diesen Kantonen ist die Unterscheidung zwischen Landessprache und Amtssprache terminologisch uneinheitlich. Die einschlägigen Bestimmungen in den entsprechenden Kantonsverfassungen lauten wie folgt:

Kanton Bern

Art. 6 Sprachen

¹ *Das Deutsche und das Französische sind die bernischen Landes- und Amtssprachen.*

² *Die Amtssprachen sind:*

a. im Berner Jura das Französische,

b. im Amtsbezirk Biel das Deutsche und das Französische,

c. in den übrigen Amtsbezirken das Deutsche.

Kanton Freiburg

Art. 21

Französisch und Deutsch sind die Amtssprachen. Ihr Gebrauch wird in Achtung des Territorialitätsprinzips geregelt.

Kanton Graubünden

Art. 46

Die drei Sprachen des Kantons sind als Landessprachen gewährleistet.²

Kanton Wallis

Art. 12

¹ *Die französische und die deutsche Sprache sind als Landessprachen erklärt.*

² *Der Grundsatz der Gleichberechtigung beider Sprachen soll in der Gesetzgebung und in der Verwaltung durchgeführt werden.*

Aus dem damaligen Artikel 116 BV hat Artikel 35 des Geschäftsverkehrsgesetzes vom 9. Oktober 1902 die Forderung abgeleitet, dass die amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen in deutscher, französischer und italienischer Sprache möglichst gleichzeitig herausgegeben werden sollen (Burckhardt, 1931, 805). In seinem Kommentar zur Bundesverfassung führt Burckhardt ferner aus: «Richtigerweise sollen die allg. verbindlichen Beschlüsse der BVers auch in allen drei Nationalsprachen *beschlossen* werden; bzgl. der italienischen findet dies aber nur ausnahmsweise statt, z. B. beim OR, beim SchKG und beim ZGB, wie vor 1874 die G häufig nur in deutscher Sprache beschlossen wurden.» Der heute massgebende Text ist in den Artikeln 31 und 32 des Geschäftsverkehrsgesetzes (GVG, SR 171.11), den ersten beiden Artikeln unter dem Titel «Endgültige Redaktion der Erlasse», enthalten und lautet wie folgt:

Art. 31

¹ *Vor der Verabschiedung der Erlasse wird ihr Wortlaut von der Redaktionskommission überprüft.*

² *Die Redaktionskommission besteht aus Unterkommissionen für jede Amtssprache. Jede Unterkommission setzt sich aus zwei National- und zwei Ständeräten zusammen. Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter; Ständeräte italienischer Sprache können durch Nationalräte vertreten werden.*

Art. 32

¹ Die Redaktionskommission legt die endgültigen Fassungen der Erlasse fest, beseitigt formale Widersprüche und sorgt für die Übereinstimmung der Texte in den drei Amtssprachen, unterlässt jedoch materielle Äusserungen.

² Die Kommission lässt erhebliche Textänderungen in beiden Räten vor der Schlussabstimmung erläutern.

³ Stösst die Redaktionskommission auf materielle Lücken, Unklarheiten oder Widersprüche, so benachrichtigt sie die vorberatenden Kommissionen. Ist die Differenzenbereinigung bereits beendet, so stellt sie, im Einvernehmen mit den Präsidenten der vorberatenden Kommissionen, den Räten rechtzeitig vor der Schlussabstimmung die erforderlichen schriftlichen Anträge.³

Der 3. Abschnitt des heute gültigen Publikationsgesetzes (SR 170.512) ist mit «Amtssprachen und massgebender Text» überschrieben. Nach Artikel 8 Absatz 1 des Publikationsgesetzes «erfolgt» die «Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung... in den drei Amtssprachen des Bundes.»

2 Die rechtliche Bedeutung der Mehrsprachigkeit

Dieser Teil handelt explizit von der rechtlichen Bedeutung der Dreisprachigkeit im Bundesrecht. Das Erläuterte gilt aber mutatis mutandis auch für die Bedeutung der Mehrsprachigkeit in den vier Kantonen mit mehreren Amtssprachen.

Artikel 9 Absatz 1 des Publikationsgesetzes hält fest: «Bei Erlassen des Landesrechts sind die drei in der Amtlichen Sammlung veröffentlichten Fassungen in gleicher Weise massgebend.» Diese Bestimmung ist fundamental: Der Gesetzgeber hält in aller Form die *Gleichberechtigung der drei Sprachen*, genauer die *Gleichwertigkeit der Amtssprachen* fest (Dürr, 1998, Rz. 66 zu Art. 1 ZGB). «C'est le principe de l'équivalence des textes» (Deschenaux, 1969, 72). Anders gesagt: Keine der drei Formulierungen verdient den Vorrang. «Die Übersetzung wichtiger Bundeserlasse in die romanische Sprache – die von Artikel 70 Absatz 1 zweiter Satz BV nur als teilweise Amtssprache des Bundes anerkannt ist... – ... hat keine Gesetzeskraft und ist bei der Auslegung nicht zu berücksichtigen.» So Häfelin/Haller, 2001, Rz. 95.

Es besteht aber auch kein Zweifel darüber, dass die gleiche Norm je nach Sprache oder etwa nach Sprachgegend einen anderen Sinn haben kann. In Zweifelsfällen ist mithin auf den Sinn abzustellen, der sich aus der Analyse der drei Wortlaute und aus der Zusammenschau der drei Fassungen ergibt.

Oder anders gesagt: Es gilt der Grundsatz «Drei Sprachen – ein Gedanke».⁴ Häfelin/Haller, 2001, Rz. 95 umschreiben das wie folgt: «Stimmt der Wortlaut der drei amtlichen Texte nicht überein, so muss jenem Text der Vorzug gegeben werden, der den wahren Sinn der Norm wiedergibt. In diesen Fällen ist zuerst mittels grammatikalischer Auslegung der Wortsinn der drei amtlichen Texte festzustellen, um anschliessend mit Hilfe der anderen anerkannten Auslegungsmethoden zu ermitteln, welche Version dem wahren Sinn der Norm entspricht.» Da man aber nicht ab ante weiss, ob ein Zweifelsfall vorliegt, müssten streng genommen jeweils alle schweizerischen Rechtsanwenderinnen und -anwender von morgens früh bis abends spät bei ihrer gesamten Tätigkeit die drei Fassungen zu Rate ziehen. Das ist aber doch wohl unzumutbar – ganz abgesehen davon, dass das vertiefte Verständnis der je anderen zwei Sprachen auch für die vielsprachigen Eidgenossinnen und Eidgenossen nicht ohne Weiteres gegeben ist.

Vom Grundsatz der Gleichberechtigung bzw. Gleichwertigkeit der Sprachen abgesehen hat indessen doch wohl die Dreisprachigkeit eine andere, höchst praktische Bedeutung: dass nämlich bei der Rechtsanwendung auf unterer Stufe – man stelle sich etwa eine Tessiner Vormundschaftsbehörde, ein Waadtländer Zivilstandsamt, einen St. Galler Beistand, eine Oberwalliser Friedensrichterin vor – man sich zunächst einmal darauf beschränken kann, für die zu beantwortende Frage auf die eigene Sprache abzustellen und darauf zu vertrauen, hier die Antwort zu finden. Mit anderen Worten: Der schweizerische Verfassungs- und Gesetzgeber hat sich nicht (jedenfalls nicht in erster Linie) deshalb für die Dreisprachigkeit entschieden, um mit jeweils drei Formulierungen den wahren Sinn seiner Anordnungen sicherzustellen, sondern eben mit dem Ziel, allen Sprachgruppen die Anwendung des Gesetzes zu erleichtern. Das dürfte denn auch für die eben erwähnten Rechtsanwenderinnen und -anwender unterer Stufen im juristischen Alltag die Hauptwirkung der Dreisprachigkeit darstellen. Immerhin steht es ihnen allen natürlich mehr als frei, für das zu lösende Problem auf die Gesamtschau der drei Sprachen abzustellen.

Das Gesagte gilt selbstverständlich nicht nur für die Rechtsanwenderinnen und -anwender, sondern auch, wenn nicht noch mehr, für jede vom Gesetz betroffene Person. Sie darf sich vorerst einmal in guten Treuen darauf verlassen, dass der in ihrer Sprache, ob auf Deutsch, Französisch oder Italienisch, vorliegende Text einen grundsätzlich gültigen Text darstellt. So verfügen denn wohl auch die meisten Bürgerinnen und Bürger, ja wohl auch viele Juristinnen und Juristen, regelmässig nur über den Text *einer* Amtssprache und schenken diesem Text Vertrauen.

Anders liegen die Dinge für höhere Instanzen und insbesondere für das Bundesgericht einerseits, für die Lehre andererseits. Ihnen ist zuzumuten, dass sie jeweils auch die beiden anderen Sprachen in aller Form zu Rate ziehen. Da dies allerdings einerseits in der Lehre regelmässig der Fall ist (so werden denn auch den Kommentierungen regelmässig alle drei Artikelfassungen vorangestellt) und bei höheren Instanzen doch mehr als gelegentlich geschieht und andererseits auch erstinstanzliche Rechtsanwenderinnen und -anwender Rechtsprechung und Lehre heranziehen, kommt über diesen bedeutsamen Umweg dann doch der Grundsatz «Drei Sprachen – ein Gedanke» zum Tragen. Hier fällt denn auch den Aufsichtsbehörden ausserhalb ihrer Tätigkeit als Rechtsmittelinstanz durch Kontrollen, Weisungen, Weiterbildungsangebote und ähnliche Vorkehren eine bedeutende Rolle zu. Siehe in diesem Zusammenhang etwa Artikel 45 Absatz 2 Ziffer 5 ZGB in der Neufassung vom 26. Juni 1998: Danach gehört zu den Aufgaben, welche die Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen erfüllt: «Sie sorgt für die Aus- und Weiterbildung der im Zivilstandsamt tätigen Personen.»

Es ist zuzugeben, dass hier ein gewisser Widerspruch vorliegt: einerseits drei gültige Texte, andererseits nur eine und zwar für alle Betroffenen die gleiche, Bedeutung. Dieser Widerspruch ist an sich nicht auflösbar. Immerhin ist zweierlei festzuhalten: Einmal sind lange nicht alle Normen in gleicher Weise anfällig für sprachliche Widersprüche (so etwa eine Hundesteuernorm oder eine Strassenverkehrsregel weniger als allgemeine Bestimmungen oder Verfassungstexte); sodann wird eben – wie oben erwähnt – über höhere Instanzen und über die Lehre oft einheitliche Auslegung bewirkt.

3 Fallgruppen: Versuch einer Einteilung

3.1 Unterschiedlicher Wortlaut als Ergebnis redaktioneller Entgleisung

Der unterschiedliche Wortlaut in den verschiedenen Sprachen hängt in diesen Fällen nicht damit zusammen, dass die wortwörtliche Übersetzung auf Grund der strukturellen und semantischen Unterschiede zwischen den einzelnen Sprachen ganz einfach nicht immer möglich ist. Vielmehr liegt in einer, vielleicht sogar in mehreren Sprachen ein redaktionelles Versehen vor, das so eindeutig ist, dass es von allen als solches erkannt werden kann, und das daher der einigermassen aufmerksame Gesetzgeber bei einer Revision der entsprechenden Gesetzesstelle zweifellos richtig stellen würde. An sich dürfte es solche Schwächen in der Formulierung von Gesetzen nicht geben. Und doch kommen sie vor.⁵ Hier ist es – um nicht mehr zu sagen – den Rechtsanwenderinnen und -anwendern unbenommen, auf jenen Text abzustellen, welcher nicht das Opfer eines Versehens geworden ist.

3.2 Widersprüchlicher Wortlaut ausserhalb redaktioneller Entgleisung

Die Interpretation kann ergeben, dass sich die einzelnen Fassungen in ihrem Wortlaut widersprechen, ohne dass wie bei der ersten Fallgruppe ein offenkundiges redaktionelles Versehen des Gesetzgebers in der einen oder anderen Sprache vorliegt. Die Wortlaute stehen zwar eindeutig im Widerspruch zueinander; es steht aber nicht fest, dass es sich beim einen Wortlaut um eine redaktionelle Entgleisung handelt. Auch hier – wie schlechthin – gibt es natürlich nur die *eine* gleichlautende Auslegung. Die Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwender müssen sich mithin regelmässig für eine der Lösungen und damit gegen den Wortlaut der einen oder anderen Sprache entscheiden. Auch der Gesetzgeber sollte bei einer Gesetzesrevision wenn möglich die Frage entscheiden und den nunmehr als «fehlerhaft» erkannten Wortlaut abändern.

3.3 Unterschiedlicher, aber nicht widersprüchlicher Wortlaut

Es ist denkbar, dass der Wortlaut in der einen Sprache zwar eindeutig vom Wortlaut in der anderen Sprache abweicht, man aber dennoch nicht von einem Redaktionsversehen oder auch nur einem widersprüchlichen Wortlaut sprechen kann. Vielmehr decken sich ganz einfach die in den verschiedenen Sprachen verwendeten Wörter nicht hundertprozentig. Man kann aber nicht von einem eigentlichen Widerspruch sprechen. Die jeweils richtige Auslegung erfolgt nicht in aller Form «entgegen dem Wortlaut» der einen oder anderen Sprache. Das wird oft darauf beruhen, dass es die sich völlig deckenden Wörter in den unterschiedlichen Sprachen gar nicht gibt. So schreibt denn auch Meier-Hayoz (1962, Rz. 98 zu Art. 1 ZGB):

Die völlige materielle Übereinstimmung der verschiedenen Gesetzestexte lässt sich indessen bei aller Sorgfalt in der Redaktion nicht immer verwirklichen. Eigentliche Übersetzungsfehler sind zwar selten, häufiger handelt es sich um Bedeutungsnuancen, die mit der Besonderheit einer Sprache verknüpft sind und sich kaum in einer andern wiedergeben lassen.

Es ist dann eine Frage der Auslegung, welcher Wortlaut den Vorrang verdient. Ebenso oft ergibt dann aber die Auslegung, dass gerade nicht *ein* Wortlaut den Sieg davonträgt, sondern dass sich aus dem Zusammenspiel der mehreren Wortlaute der wahre Sinn ergibt.

Es kann aber auch so sein, dass man sich bei der Übersetzung aus dem regelmässig vorliegenden Ausgangstext gerade nicht sklavisch an den Wortlaut dieser Originalfassung halten wollte, selbst wenn das mehr oder weniger gleiche Wort in beiden Sprachen existieren würde. Ja, je «besser»

der Übersetzer oder die Übersetzerin sind und je mehr sie sich in das Ganze hineingedacht haben, umso mehr werden sie versuchen, den Wortsinn und nicht den Wortlaut der Ausgangssprache wiederzugeben oder aber auch ganz bewusst in der anderen Sprache einen Akzent zu setzen, der in der Ausgangssprache zu wenig zum Ausdruck kommt oder der Eigentümlichkeit der Sprache wegen nicht zum Ausdruck kommen kann. Dabei liegen die Dinge oft so, dass zwar einzelne oder mehrere Wörter voneinander abweichen, die restriktivere Fassung des einen Wortes in der einen Sprache aber durch die extensivere Fassung in der anderen Sprache wieder wettgemacht wird.

3.4 Völlig identischer Wortlaut

Problemlos ist natürlich der Fall, wo schon der Wortlaut in allen Sprachen identisch ist. Das dürfte denn doch sehr oft der Fall sein. Immerhin bin ich der Überzeugung, dass in weit mehr Fällen, als es prima vista den Anschein macht, die eine Sprache im Verhältnis zur anderen zwar nicht eigentlich widersprüchlich ist, aber doch in einer Nuance von ihr abweicht und so zur Erhellung des wahren Sinnes einer Norm beiträgt.

4 Das Musterbeispiel Art. 1 ZGB

Der berühmte erste Artikel in der «Einleitung»⁶ des Schweizerischen Zivilgesetzbuches hat in den drei Amtssprachen⁷ folgenden Wortlaut:

In deutscher Sprache:

A. Anwendung des Rechts

¹ Das Gesetz findet auf alle Rechtsfragen Anwendung, für die es nach Wortlaut oder Auslegung eine Bestimmung enthält.

² Kann dem Gesetz keine Vorschrift entnommen werden, so soll das Gericht⁸ nach Gewohnheitsrecht und, wo auch ein solches fehlt, nach der Regel entscheiden, die es⁹ als Gesetzgeber aufstellen würde.

³ Es¹⁰ folgt dabei bewährter Lehre und Überlieferung.

In französischer Sprache:

A. Application de la loi

¹ La loi régit toutes les matières auxquelles se rapportent la lettre ou l'esprit de l'une de ses dispositions.

² A défaut d'une disposition légale applicable, le juge prononce selon le droit coutumier et, à défaut d'une coutume, selon les règles qu'il établirait s'il avait à faire acte de législateur.

³ Il s'inspire des solutions consacrées par la doctrine et la jurisprudence.

In italienischer Sprache:

A. *Applicazione del diritto*

¹ *La legge si applica a tutte le questioni giuridiche alle quali può riferirsi la lettera od il senso di una sua disposizione.*

² *Nei casi non previsti della legge il giudice decide secondo la consuetudine e, in difetto di questa, secondo la regola che egli adotterebbe come legislatore.*

³ *Egli si attiene alla dottrina ed alla giurisprudenza più autorevoli.*

Als Dozent der «Einführung in das Recht» hatte ich Jahrzehnte lang das Privileg, erstsemestrige Studierende mit Grundfragen des Rechts und mithin mit dem Problem der *Auslegung* vertraut zu machen. Nach allen und neben allen anderen Ausführungen über diese grundlegende Frage erlaubte der Rückgriff auf Artikel 1 Absatz 1 ZGB eine geradezu authentische Interpretation dessen, was *Auslegung* bedeutet. Dass es bei der *Auslegung* um den wahren Sinn einer Norm geht, konnte nicht plastischer erläutert werden als mit dem Hinweis darauf, dass der Bundesgesetzgeber selber den deutschen Ausdruck «*Auslegung*» in Artikel 1 Absatz 1 ZGB im Französischen mit «*esprit*» und im Italienischen mit «*senso*» übersetzt hat. Das kann doch nichts anderes heissen, als dass bei der *Auslegung* eines Gesetzes Sinn und Geist einer Norm zu ermitteln sind.¹¹

Sehr hilfreich sind auch die mehrsprachigen Formulierungen des Ingresses zu Artikel 1 Absatz 2 ZGB, das heisst die gesetzlichen Umschreibungen der echten (Gesetzes-)Lücke, die da durch Gewohnheitsrecht oder Richterrecht ausgefüllt werden soll. Während der deutsche Text lautet: «Kann dem Gesetze keine Vorschrift entnommen werden», heisst es im Französischen präziser: «*A défaut d'une disposition applicable*» und im Italienischen noch einmal mit anderer Blickrichtung «*Nei casi non previsti della legge*». Während sich der deutsche und der italienische Text ähneln, aber doch in Nuancen unterscheiden (das Gesetz enthält keine Vorschrift, der Fall ist im Gesetz nicht vorgesehen), nimmt der französische Text Bezug auf den Randtitel des Artikels und spricht davon, es fehle im Gesetz eine «*disposition applicable*», und bringt mithin noch deutlicher als die anderen Sprachen zum Ausdruck, dass die nach Artikel 1 Absatz 1 vorgenommene *Auslegung* des Gesetzes zur Erkenntnis geführt hat, es liege eine Lücke vor.

Besonders gut verwendbare unterschiedliche Formulierungen enthält der dritte Absatz von Artikel 1 ZGB. Nach dem deutschen Text folgt der Richter (bzw. nunmehr das Gericht) «*dabei*» bewährter Lehre und Überlieferung. Das Wort «*dabei*» liesse den Schluss zu, dass sich dieser Absatz über die

Hilfsmittel der richterlichen Tätigkeit nur auf den Absatz 2, das heisst auf die Lückenfüllung bezieht. Immerhin spricht, vom Zweck der Norm einmal abgesehen, schon die Tatsache, dass das Gesetz einen eigenen Absatz vorgesehen hat, sehr stark dafür, dass sich dieser dritte Absatz auf die beiden ersten Absätze bezieht und demnach die gesamte richterliche Tätigkeit umfasst. Noch etwas deutlicher kommt dies im französischen und im italienischen Text zum Ausdruck, in welchem das «dabei» ganz einfach nicht übersetzt worden ist. – Auffallend ist in diesem dritten Absatz aber etwas anderes: dass nämlich das deutschsprachige «Überlieferung»¹² im Französischen und im Italienischen mit «jurisprudence» beziehungsweise «giurisprudenza» übersetzt wird, was doch gemeinhin die Übersetzung von «Rechtsprechung» darstellt. Diese unterschiedliche Formulierung würde es an sich erlauben, unter «Überlieferung» auch die Materialien und die weiter zurückliegende geschichtliche Entwicklung eines Rechtssatzes oder eines Rechtsinstitutes zu verstehen. Das wird indessen (ob völlig zu Recht, sei dahingestellt) von der Lehre abgelehnt;¹³ Lehre und Überlieferung heisst für sie ganz einfach «Doktrin und Praxis».¹⁴ Wohl aber versteht die Lehre unter «Überlieferung» nicht nur die Rechtsprechung, sondern auch «die Praxis anderer Behörden, welche sich zu den betreffenden Rechtsfragen im Rahmen praktischer Tätigkeit äussern.»¹⁵

Ein Widerspruch zwischen dem deutschen und dem italienischen Text einerseits, zwischen dem deutschen und dem französischen Text andererseits scheint darin zu liegen, dass das Gericht nach der einen Fassung der Lehre und Überlieferung «folgt» (beziehungsweise «si attiene»), nach der anderen aber sich davon nur inspirieren lässt («s'inspire»). Dieser Unterschied fällt aber weitestgehend weg, wenn man berücksichtigt, dass nach deutscher und italienischer Formulierung das Gericht eben nur «bewährter» Lehre und Überlieferung «folgt» (beziehungsweise sich nur alla dottrina ed alla giurisprudenza «più autorevoli» hält), wogegen nach französischem Wortlaut Lehre und Rechtsprechung zwar nicht bewährt sein müssen, das Gericht sich aber eben davon bloss «inspirieren» lässt, mit anderen Worten in der Sache aber durchaus darauf abstellen darf, ob diese Lösungen bewährt sind oder nicht.

Schliesslich sei auf Folgendes hingewiesen: Während streng genommen nach dem deutschen Wortlaut allenfalls nur die Lehre bewährt sein müsste, ergibt sich aus dem französischen und dem italienischen Text diesbezüglich eindeutig die gleiche Lösung für beide Elemente (im Französischen fehlt «bewährt», im Italienischen bezieht sich «più autorevoli» auf beides). Damit ist allerdings nicht gesagt, dass zwischen Lehre und Überlieferung keine

Rangordnung besteht; vielmehr besteht nach Praxis und herrschender Lehre gegenüber der in der Überlieferung enthaltenen Rechtsprechung eine beschränkte Befolgungspflicht, gegenüber der Lehre aber nur eine Berücksichtigungspflicht.¹⁶

5 Die mehrsprachige Gesetzesredaktion: Last oder Gewinn?

Die Mehrsprachigkeit der Gesetzgebung stellt zweifelsohne *de lege ferenda* insofern eine Last dar, als das Gemeinwesen die mit den Übersetzungen verbundenen Kosten und Verzögerungen in Kauf nehmen muss. Immerhin kann bereits bei der Entstehung einer Norm die Verpflichtung zur Mehrsprachigkeit zur besseren Erkenntnis eines Problems beitragen. In ausserparlamentarischen Kommissionen (so namentlich auch zurzeit bei der Vormundschaftsrechtsrevision) habe ich häufig festgestellt, dass die Übersetzung ein Problem aufgeworfen hat, an welches man bei der Abfassung der Aussage in der Originalsprache nicht gedacht hat. Es kam auch immer wieder vor, dass nach Vorliegen der Übersetzung der Ausgangstext der Übersetzung angepasst wurde, weil so die von den Fachleuten gewollte Lösung eindeutiger umschrieben werden konnte. Insofern bringt die Mehrsprachigkeit einen Gewinn.

Was die Bedeutung der Mehrsprachigkeit «*de lege lata*» angeht, sei vorerst noch einmal festgehalten, dass zunächst einmal der Gewinn der Mehrsprachigkeit darin liegt, dass den Rechtsgenossen beziehungsweise dem Gros der Rechtsgenossen und Rechtsanwendenden Texte in ihrer eigenen Sprache zur Verfügung stehen, auf die sie sich grundsätzlich verlassen können, die für ihren Alltagsgebrauch die gesuchte Antwort geben.

Was die der heutigen Tagung insgesamt vorschwebende Frage nach «Last oder Gewinn» der Mehrsprachigkeit bezogen auf die *lex lata* angeht, sind nun aber auch die erläuterten Fallgruppen (Ziff. 3.1–3.4) zu beurteilen. Dabei lässt sich Folgendes festhalten:

Es versteht sich von selbst, dass *de lege ferenda* redaktionelle Entgleisungen (Fallgruppe 1) zu vermeiden sind. Es liegt ein unverzeihlicher Fehler im Gesetzgebungsverfahren vor. Solche Fehler kommen aber *de lege lata* vor, mögen sie auch selten sein. Zur Behebung dieses Mangels könnte und sollten auf Bundesebene vor der Veröffentlichung in der Gesetzessammlung Artikel 33 Absatz 1 und nachher Artikel 33 Absatz 2 GVG zum Zuge kommen.¹⁷ Das stellt eine erträgliche Last dar. Immerhin ist es nach meinem Wissensstand doch wohl so, dass der Gesetzgeber den nach der Veröffentlichung vorgeschriebenen Weg des zweiten Absatzes – mit dem damit verbundenen Eingeständnis, einen Fehler gemacht zu haben – eher selten

beschreitet und für die an sich notwendige Bereinigung Teil- oder Totalrevisionen des betreffenden Erlasses abwartet. Im Übrigen kann eine rechtzeitig entdeckte redaktionelle Entgleisung dazu führen, dass auch der Ausgangstext noch einmal unter die Lupe genommen wird.

Bei der Fallgruppe 2 (widersprüchlicher Wortlaut) liegt mehr als ein «sinnstörendes Versehen» bzw. «ein später entdecktes Versehen dieser Art» vor. Anders als bei der Fallgruppe 1 lässt sich nicht ohne weiteres erkennen, welcher der widersprüchlichen Wortlaute gewissermassen das vom Gesetzgeber Gemeinte und welcher das Versehen enthält. Der Gesetzgeber hat allerdings auch hier wie bei der redaktionellen Entgleisung fehlerhaft gehandelt. Da aber die Grenze zwischen Fallgruppe 1 und 2 fließend ist, kann man nicht völlig ausschliessen, dass auch hier gelegentlich auf Bundesebene ein Verfahren nach Artikel 33 GVG stattfindet. Im Übrigen muss halt eben der Gesetzgeber in den Fällen der Fallgruppe 2 auf dem Weg der ordentlichen Gesetzgebung vorgehen. Das stellt in der Regel eine mit der Mehrsprachigkeit verbundene Last dar. Immerhin kann der widersprüchliche Wortlaut dazu beigetragen haben, dass in der Lehre und Rechtsprechung das dahinter stehende Problem besser analysiert und erkannt worden ist. Das wäre dann ein Gewinn.

Die Fallgruppe 4 (völlig identischer Wortlaut) bringt an sich weder Last noch Gewinn. Immerhin kann der identische Wortlaut in der anderen Sprache geeignet sein, dem pflichtbewussten Interpreten oder der zögernden Leserin die nach der Lektüre nur *einer* Sprache noch fehlende Sicherheit zu verleihen.

Bei der Beurteilung von Last oder Gewinn der Mehrsprachigkeit ist im Übrigen vor allem die Fallgruppe 3 («unterschiedlicher, aber nicht widersprüchlicher Wortlaut») zu beurteilen. Die Mehrsprachigkeit stellt insofern eine Last dar, als bei der Auslegung eben nicht nur *ein* Text berücksichtigt werden darf. Das bedeutet aber gerade auch Hilfe, weil durch die Mehrsprachigkeit der wahre Sinn einer Norm besser erkannt werden kann. Ja, gelegentlich bildet die in der Fassung einer Sprache vom Wortlaut der anderen Sprache abweichende Formulierung geradezu den Schlüssel zur Lösung eines Auslegungsproblems.¹⁸ Ein Musterbeispiel hierfür bildet die Auslegung von Artikel 1 ZGB (siehe Ziff. 4). Im Übrigen kann und soll die Dreisprachigkeit, da sie denn nun einmal existiert, auch und gerade den dreisprachigen Juristinnen und Juristen im beruflichen Alltag ausgezeichnete Dienste leisten: Wo immer die Tragweite einer Bestimmung nicht auf Anhieb erkannt wird, kann sehr oft die Lektüre des anderssprachigen Textes jeden Zweifel beheben. Von diesem Vorzug unserer Gesetzgebung wird mei-

nes Erachtens viel zu wenig Gebrauch gemacht. Hier sind insbesondere auch Dozentinnen und Dozenten angesprochen. Sie haben es in der Hand, durch entsprechende Hinweise und Anforderungen die Studierenden an die Berücksichtigung der Mehrsprachigkeit zu gewöhnen.

Anmerkungen

- 1 In unserem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass mit Bezug auf die Dreisprachigkeit in der neuen Bundesverfassung eine Kontroverse entstanden ist. Beat Sitter-Liver hatte in der NZZ kritisiert, dass der Ausdruck «Würde der Kreatur» und «dignità della creatura» in Abs. 2 des Art. 120 BV über «Gentechnologie im Ausserhumanbereich» im Französischen mit «l'intégrité des organismes vivants» übersetzt wurde. Luzius Mader (2000) vom Bundesamt für Justiz hat demgegenüber festgehalten, die «Befürchtung, die Neuformulierung der «Würde der Kreatur» in der französischen Version der neuen Bundesverfassung könnte zu Auslegungsschwierigkeiten und sogar zu einer Einschränkung der Tragweite des verfassungsrechtlichen Auftrags führen», erscheine ihm nicht gerechtfertigt. Er schliesst daran grundlegende Überlegungen zur Dreisprachigkeit an, auf die im Folgenden zurückgegriffen wird.
- 2 Art. 11 Abs. 3 des Publikationsgesetzes des Bundes lautet: «Die Systematische Sammlung wird in den drei Amtssprachen des Bundes herausgegeben. Die Kantonsverfassungen werden in den Amtssprachen der Kantone veröffentlicht.» Bis heute findet sich indessen in der Systematischen Sammlung (SR) kein Text der Kantonsverfassung Graubündens in rätoromanischer Sprache. Dem Vernehmen nach soll sich das ändern, wenn Rumantsch Grischun Amtssprache wird.
- 3 Das Geschäftsverkehrsgesetz (GVG) soll durch ein Parlamentsgesetz (PG) ersetzt werden: siehe Parlamentarische Initiative Parlamentsgesetz (PG) – Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 1. März 2001, in BBl 2001, 3467 ff. Der Entwurf der Bestimmungen über die Redaktionskommission findet sich in den Art. 56 ff. Entwurf PG (BBl 2001, 3637 f.). Art. 59 Entwurf PG sieht dabei vor, dass eine Verordnung der Bundesversammlung im Einzelnen die Zusammensetzung und die Aufgaben der Redaktionskommission sowie das Verfahren zur Überprüfung der Erlassentwürfe vor der Schlussbestimmung und zur Anordnung von Berichtigungen nach der Schlussabstimmung und nach der Veröffentlichung regelt.
- 4 Siehe Deschenaux, 1969, 72: «Il n'en reste pas moins que la loi ne peut avoir qu' u n s e n s.» Siehe ferner Arthur Meier-Hayoz, Berner Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, Einleitung, Art. 1 – 10 ZGB, Bern 1962, N 114 ff. zu Art. 1 ZGB: «Ein Rechtsgedanke trotz allfälliger inhaltlicher Nichtübereinstimmung der drei Texte».
- 5 Siehe in diesem Zusammenhang die Ausführungen von Hans Michael Riemer, Die Einleitungsartikel des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art. 1 – 10 ZGB), Stämpfli Juristische Lehrbücher, Bern 1987, 34 f. Riemer handelt hier zwar nicht von Redaktionsversionen, die in der Übersetzung liegen, sondern von Redaktionsversehen schlechthin.
- 6 Das Wort «Einleitung» wird im Französischen mit «Titre préliminaire» und im Italienischen mit «Titolo preliminare» übersetzt. Der auch im deutschen Sprachgebrauch regelmässig verwendete Ausdruck «Einleitungstitel» ist mithin eine Rückübersetzung der französischen und italienischen Formulierung ins Deutsche.
- 7 Im nichtamtlichen romanischen (Rumantsch Grischun) Text heisst es: «A. Applicaziun dal dretg. – ¹ La lescha vegn applitgada per tuttas dumondas giuridicas, per las qualas ella cuntegna ina disposiziun tenor sia formulaziun u sia interpretaziun. ² Sch'i n'exista betg ina disposiziun legala, duai il derschader decider tenor il dretg d'isanza, e nua ch'in tal manca, tenor la regla ch'el decretass, sch'el fiss legislatur. ³ El suonda en quest regard la scienza giuridica comprovada e la tradiziun.»
- 8 So in der Fassung vom 26. Juni 1998, in Kraft seit 1. Januar 2000; bis dahin hiess es «der Richter». Ob es hier nicht sinnvoller und würdiger gewesen wäre, «der Richter» statt durch «das Gericht» durch «der Richter oder die Richterin» zu ersetzen? Im dritten Absatze stünde dann auch an Stelle des farblosen «Es folgt» das lebendigere «Sie folgen».
- 9 Siehe Anm. 8.
- 10 So in der Fassung vom 26. Juni 1998, in Kraft seit 1. Januar 2000; bis dahin hiess es «Er» (so wurde denn auch aus dem «er» am Ende des zweiten Absatzes ein «es»).
- 11 Nichts anderes meint doch wohl Dürr, 1998, Rz. 58 f. zu Art. 1 ZGB, wenn er das «Wesen der Auslegung» in erster Linie mit «Verstehen» umschreibt. Meier-Hayoz, 1962, Rz. 134 zu Art. 1 ZGB, führt immerhin nach dem Lob auf den Ausdruck «Sinn» für die Wiedergabe von in der Erklärung ausgedrücktem Gedankeninhalt an, der Ausdruck «Geist» sei zwar sehr «verbreitet, aber weniger präzise (weil regelmässig auch für die Benennung der legislativ-politischen Grundlagen der Gebote verwendet)».
- 12 Das im inoffiziellen romanischen Text (hierzu siehe vorn Anm. 7) gleichlautend mit «tradiziun» übersetzt wird.
- 13 Siehe Meier-Hayoz, 1962, Rz. 469 zu Art. 1 ZGB, und Dürr, 1998, Rz. 574 zu Art. 1 ZGB. Damit ist aber nur ausgesagt, diese Art der Überlieferung falle nicht unter «Überlieferung» gemäss Art. 1 Abs. 3 ZGB, nicht aber, diese Art der Überlieferung spiele für die Auslegung keine Rolle. So sind denn etwa nach Theo

- Mayer-Maly, 1996, Rz. 40 zu Art. 1 ZGB, «die Traditionen des gemeinen Rechts (ius commune) zur bewährten Lehre zu rechnen».
- 14 So Meier-Hayoz, 1962, Rz. 467 zu Art. 1 ZGB, Dürr, 1998, Rz. 571 zu Art. 1 ZGB.
- 15 Dürr, 1998, Rz. 572 zu Art. 1 ZGB.
- 16 Tuor/Schnyder/Schmid, 1995, 45 f. Siehe zur Auseinandersetzung mit der gegenteiligen kühnen These von Bucher bei Mayer-Maly, 1996, Rz. 42 zu Art. 1 ZGB.
- 17 Die beiden Bestimmungen lauten wie folgt: Art. 33 Abs. 1 GVG: «Werden in einem verabschiedeten Erlass nachträglich sinnstörende Versehen festgestellt, so kann die Redaktionskommission, bis zur Veröffentlichung in der Gesetzessammlung, die gebotene Verbesserung anordnen. Diese ist in der Gesetzesammlung kenntlich zu machen.» Art. 33 Abs. 2 GVG: «Ein später entdecktes Versehen dieser Art kann nur durch Gesetzesänderung behoben werden. Die eidgenössischen Räte beschliessen eine derartige Änderung ohne weitere Kommissionsberatung in derselben Session, wenn die Redaktionskommission im Einvernehmen mit den Präsidenten der vorberatenden Kommissionen, soweit diese noch der Bundesversammlung angehören, und dem Bundesrat Antrag stellt und ihn schriftlich kurz erläutert. Die Änderung wird nach der Schlussabstimmung sofort im Bundesblatt veröffentlicht und tritt am Tag nach dem Ablauf der Referendumsfrist in Kraft.» Im Übrigen sei noch einmal darauf hingewiesen, dass geplant ist, das Geschäftsverkehrsgesetz durch ein «Parlamentsgesetz» zu ersetzen; siehe Anm. 3.
- 18 Siehe Mader, zit. in Anm. 1: «Im vorliegenden Fall könnte die durch den Verfassungsgeber geschaffene terminologische Differenz zwischen der deutschen und der französischen Fassung sogar nützlich sein, weil sie Problemaspekte deutlich macht, die bei der sich stark an die deutsche Begrifflichkeit anlehenden Übersetzung von Art. 24novies der alten Bundesverfassung eher verdeckt worden sind.»

Literatur

Im vorliegenden Aufsatz wird nachstehend aufgeführte wissenschaftliche Literatur nur abgekürzt zitiert:

- Burckhardt, Walther, 1931, Kommentar der schweizerischen Bundesverfassung vom 29. Mai 1874, Dritte, vollständig durchgesehene Auflage, Bern.
- Deschenaux, Henri, 1969, Le titre préliminaire du Code Civil, dans: *Traité de Droit Civil Suisse*, Tome II, I, Fribourg, 1 ff.
- Dürr, David, 1998, Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, Einleitung, 1. Teilband, Art. 1 – 7 ZGB, Art. 1 ZGB, Zürich, 241 ff.
- Häfelin, Ulrich/Haller, Walter, 2001, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 5. Auflage, Zürich.
- Mader, Luzius, 2000, Keine «dignité de la créature» in der Verfassung, Redaktionelle Änderung im Französischen gerechtfertigt, *Neue Zürcher Zeitung*, Nr. 5/2000, 13.
- Mayer-Maly, Theo, 1996, Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht, Schweizerisches Zivilgesetzbuch I, Art. 1 – 359 ZGB, Art. 1 ZGB, Basel, 3 ff.
- Meier-Hayoz, Arthur, 1962, Berner Kommentar, Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, Schweizerisches Zivilgesetzbuch, Einleitung, Art. 1 – 10 ZGB, Art. 1 ZGB, Bern, 78 ff.
- Tuor, Peter/Schnyder, Bernhard/Schmid, Jörg, 1995, Das Schweizerische Zivilgesetzbuch, Zürich.

Résumé

La présente contribution traite du plurilinguisme de la législation en Suisse, en particulier au niveau fédéral. Elle se subdivise en cinq chapitres. Le premier évoque les bases légales de droit fédéral, soit la Constitution, la loi sur les rapports entre les conseils, la loi sur les publications officielles, et celles de droit cantonal, en se limitant aux normes constitutionnelles. Le deuxième est consacré à la signification juridique du plurilinguisme dans la législation, c'est-à-dire à l'équivalence de plusieurs versions linguistiques d'une même réglementation. Suit la présentation de quatre cas de figure dans lesquels le degré de concordance linguistique diffère. Le quatrième chapitre prend l'exemple de l'article premier du Code civil suisse pour illustrer les conséquences d'une comparaison des trois versions linguistiques sur l'interprétation de cette disposition. Le dernier chapitre répond à la question de savoir si le plurilinguisme dans la législation est un atout ou un fardeau.

